

24.06.2015

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Achtes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

A Problem

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts aus den Jahren 2004 und 2005 hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung des kompletten Normbestands gestellt. Bis zum 30. Juni 2016 werden wesentliche Befristungstermine wirksam, so dass Entscheidungen über die Fortexistenz der betroffenen Rechtsnormen zu treffen sind.

B Lösung

Um den Aufwand möglichst gering zu halten, werden die bis zum 30. Juni 2016 vorzunehmenden Befristungsregelungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales in einem Mantelgesetz gebündelt, soweit auf die Vorschriften nach sorgfältiger Prüfung nicht verzichtet werden kann und sie keiner grundlegenden inhaltlichen Änderung bedürfen; redaktionelle Änderungen sind unbeachtlich.

C Alternativen

Keine

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind alle Ressorts.

Datum des Originals: 24.06.2015/Ausgegeben: 29.06.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Befristung

Die im Artikelgesetz enthaltenen Vorschriften werden weiterhin entsprechend den Vorgaben des Befristungsprojektes befristet.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Achstes Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales

Artikel 1 Änderung des 2. Euro-Einführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen

§ 5 des 2. Euro-Einführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 570), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 5 Inkrafttreten“.

2. Satz 3 wird aufgehoben.

Artikel 2 Änderung des Landeszustellungsgesetzes

§ 12 des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12 Inkrafttreten“.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Zweites Gesetz zur Einführung des Euro für das Land Nordrhein-Westfalen (2. Euro-Einführungsgesetz Nordrhein-Westfalen - 2. EuroEG-NRW)

§ 5

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

§ 1 gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2002, § 2 mit Wirkung vom 4. April 2002. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 und danach alle fünf Jahre, ob dieses Gesetz weiterhin notwendig ist.

Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)

§ 12

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

2. Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2006 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft. Zugleich mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes tritt das Landeszustellungsgesetz vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 213) außer Kraft.

**Artikel 3
Änderung des
Städteregion Aachen Gesetzes**

Das Städteregion Aachen Gesetz vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. S. 162) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „vom Gesetzgeber“ durch die Wörter „durch Gesetz oder Rechtsverordnung“ ersetzt.
- b) In Satz 3 werden nach den Wörtern „jeweiligen Gesetzes“ die Wörter „oder der jeweiligen Rechtsverordnung“ eingefügt.

Städteregion Aachen Gesetz

**§ 6
Besondere Aufgabenverteilung innerhalb
der Städteregion Aachen**

(1) Die Stadt Aachen und der Kreis Aachen regeln durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit den Übergang von Aufgaben der Stadt Aachen auf die Städteregion Aachen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 17. Dezember 2007 (Anlage 2) wird bestätigt.

(2) Die Vereinbarung nach Absatz 1 kann außer durch Gesetz nur durch weitere öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit geändert oder aufgehoben werden. Diese bedarf der Zustimmung einer Mehrheit der übrigen regionsangehörigen Gemeinden, die insgesamt mehr als die Hälfte der Einwohner der Gemeinden des § 5 Satz 1 repräsentieren. Schutzwürdige Belange Dritter dürfen nicht unangemessen beeinträchtigt werden.

(3) Für Aufgaben, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Gesetzgeber ausschließlich der Kreisebene und nicht auch Großen oder Mittleren kreisangehörigen Städten zugewiesen werden, ist die Städteregion Aachen für das gesamte Gebiet der Städteregion zuständig. Auf Verlangen der Stadt Aachen gegenüber der Städteregion Aachen gehen diese Aufgaben für das Gebiet der Stadt Aachen auf die Stadt Aachen über. Der Übergang erfolgt durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des jeweiligen Gesetzes.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „, Berichtspflicht“ gestrichen.
- b) Satz 2 wird aufgehoben.

§ 7
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Dieses Gesetz tritt am 21. Oktober 2009 in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2014 über die mit dem Gesetz gemachten Erfahrungen und dazu, ob das Gesetz geändert werden soll.

Artikel 4
Änderung des Gesetzes über
Unschädlichkeitszeugnisse

Gesetz
über Unschädlichkeitszeugnisse

§ 16 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV. NRW. S. 136), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 498) geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 16

(1) Das Gesetz tritt am 1. April 1966 in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

(2) Auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes anhängiges Verfahren sind die bisherigen Vorschriften anzuwenden.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Mit den fünf Gesetzen zur Befristung des Landesrechts hat Nordrhein-Westfalen das gesamte Landesrecht unter den grundsätzlichen Vorbehalt der Befristung und der ständigen Überprüfung gestellt.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf kommt die Landesregierung dem Auftrag nach, dem Landtag einen Vorschlag über die weitere Behandlung befristeter Vorschriften vorzulegen.

Auch die Steuerung des Befristungsdossiers steht unter der generellen Vorgabe der möglichst schlanken Gesetzgebung in Nordrhein-Westfalen. Nur in Bezug auf Gesetze und Verordnungen, bei denen die Evaluierung ein zwingendes Interesse am Fortbestand der Norm ergab, jedoch keine Einpassung in eine ohnehin sachlich erforderliche Änderungsnorm möglich war, waren die gebündelten Rechtsbefehle zu den entsprechenden Gesetzeswerken vorzulegen; hier für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales.

B Zu den einzelnen Bestimmungen

Begründung zu Artikel 1:

Das 2. Euro-Einführungsgesetz vom 26. November 2002 hat eine Berichtspflicht zum 31. Dezember 2014. Der entsprechende Bericht wurde dem Landtag am 3. November 2014 vorgelegt; zur Erstellung des Berichts wurden die Ressorts und die Bezirksregierungen beteiligt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass ein Weiterbestand des Gesetzes erforderlich ist und die Befristung gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden soll.

Begründung zu Artikel 2:

Im Jahr 2006 wurde das damalige Landeszustellungsgesetz aus den 1950er Jahren durch ein modernes Landeszustellungsgesetz NRW komplett ersetzt (LT-Drucksache 14/913). Dieses neue Landeszustellungsgesetz fußt auf einem Bund-Länder-Musterentwurf, der von der Konferenz der Verwaltungsverfahrensrechtsreferentinnen und -referenten von Bund und Ländern mit dem Ziel eines bundesweit möglichst inhaltsgleichen, einheitlichen Zustellungsrechts erarbeitet worden ist.

Die umfassende Modernisierung erfasste unter anderem die Möglichkeit der elektronischen Zustellung, die Zulassung privater Postzusteller sowie die Anpassung der Zustellung an die neugestalteten Zustellungsregelungen der Zivilprozessordnung (ZPO). Weiter wurden die Auslandszustellung und die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung den modernen Erfordernissen angepasst. Das neue Landeszustellungsgesetz NRW war zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

Im Jahr 2009 hat das Landeszustellungsgesetz eine weitere Modernisierung erfahren, die im Zusammenhang mit der nationalen Umsetzung der europäischen Dienstleistungsrichtlinie stand (LT-Drucksache 14/8025). Sie bezog sich darauf, dass in Verfahren über eine einheitliche Stelle (sog. Einheitliche Ansprechpartner) auch die förmliche Zustellung auf elektronischem Wege erfolgen muss, wenn der Antragsteller das elektronische Verfahren gewählt hat.

Durch das Dritte Gesetz zur Änderung der gesetzlichen Befristungen im Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums vom 16. November 2010 (GV. NRW. S. 600) wurde die Befristung des Landeszustellungsgesetzes NRW als verfahrensrechtliche Grundnorm mit fach-

übergreifender Bedeutung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2015 verlängert. (LT-Drucksache 15/98).

Zwei wesentliche Fortentwicklungen hat das Landeszustellungsgesetz NRW seither noch durch das Gesetz zur Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW sowie zur Anpassung des Landeszustellungsgesetzes an das De-Mail-Gesetz vom 13. November 2012 (GV. NRW. S. 508) erfahren: Zum einen wurde die elektronische Zustellung mittels der neuen akkreditierten De-Mail-Dienste als eine weitere behördliche Zustellmöglichkeit aufgenommen. Darüber hinaus wurde in den Fällen, in denen der Bürger die elektronische Verfahrensabwicklung verlangt, die Anforderung für eine Widerlegung der gesetzlichen Zustellfiktion von der einfachen Glaubhaftmachung in den Vollbeweis geändert (LT-Drucksache 16/58). Das jetzige Landeszustellungsgesetz NRW orientiert sich an Bund-Länder-Musterentwürfen mit dem Ziel eines bundesweit einheitlichen Zustellungsrechts. Es ist - neben dem Verwaltungsverfahrensgesetz NRW, dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW und dem Gebührengesetz NRW - der vierte wichtige Bestandteil des nordrhein-westfälischen Verwaltungsrechts. Als verfahrensrechtliche Grundnorm mit fachübergreifender Bedeutung muss es zum Funktionieren des Verwaltungsverfahrens dauerhaft fortbestehen. Die Befristung des Landeszustellungsgesetzes NRW soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Unabhängig davon wird zurzeit eine Evaluation des LZG NRW durchgeführt, in die die zuständigen Behörden in Bund und Ländern, die Ressorts in Nordrhein-Westfalen sowie die kommunalen Spitzenverbände einbezogen wurden. Das Ergebnis kann dem Landtag voraussichtlich bis Ende 2015 vorgelegt werden. Sollte sich daraus Änderungsbedarf ergeben, könnte dieser auch noch zu einem späteren Zeitpunkt vollzogen werden.

Begründung zu Artikel 3:

Zu Nr. 1:

Für Aufgaben, die nach Inkrafttreten des Städteregion Aachen Gesetzes auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen worden sind oder werden, ist die Städteregion Aachen zunächst auch für das Gebiet der Stadt Aachen zuständig. Die Stadt Aachen kann jedoch durch Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Optionsrechts die Aufgabe für das Gebiet der Stadt Aachen auf sich überleiten. Voraussetzung für das Optionsrecht ist, dass die Übertragung der Aufgabe durch Gesetz erfolgt. Für eine Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung verbleibt es nach bislang geltendem Recht bei der Zuständigkeit der Städteregion Aachen. Diese Differenzierung ist nicht sachgerecht. Mit der Änderung soll daher das Optionsrecht auch für die Fälle der Aufgabenübertragung durch Rechtsverordnung geschaffen werden.

Zu Nr. 2:

Da die Berichtspflicht zwischenzeitlich obsolet ist, soll der Hinweis darauf gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 entfallen.

Begründung zu Artikel 4:

Das Gesetz ist aus rechtlichen wie aus verwaltungsökonomischen Gründen bei den Grundbuchämtern unverzichtbar. Unschädlichkeitszeugnisse werden erstellt, um im Grundbuch eine sinnlose Übertragung von Belastungen auf neu entstehende Grundstücke zu vermeiden. Es ist ein Stammgesetz, das zwingend notwendig ist, um eine ordnungsgemäße Aufgabenwahrnehmung im amtlichen Vermessungs- und Grundbuchwesen des Landes zu gewährleisten. Die Befristung soll daher gemäß Beschluss A (1) zu TOP 32 der Kabinettsitzung vom 20. Dezember 2011 aufgehoben werden.

Begründung zu Artikel 5:

Dieses Gesetz soll am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.